

Aktion Kinderparadies e.V.

Satzung

I. Rechtsform und Zweck

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aktion Kinderparadies e.V.“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt. Er wurde am 06.07.1999 als „Arbeitsgemeinschaft für betreuten Kinderspielplatz in Oberursel“ gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. unter der Nummer 10 VR 1197-I eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein hat einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Die Aufgabe ist es insbesondere, die Entwicklung von Kleinkindern durch Spielmöglichkeiten im Freien zu fördern und dadurch die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. (Zum genauen pädagogischen Auftrag des Vereins siehe auch „Konzept der pädagogischen Ansätze“.)
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von betreuten Spielmöglichkeiten im Freien auf Oberurseler Spielplätzen für Kinder im Alter von 18 Monaten bis Kindergartenalter. Darüber hinaus werden gelegentlich gemeinsame Ausflüge und Veranstaltungen durchgeführt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

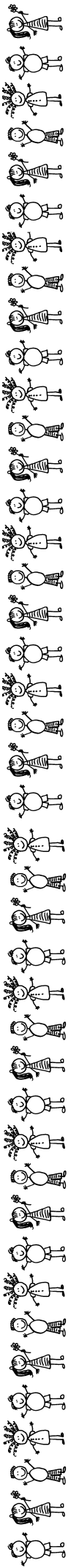
1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung und Betreuung von Kindern haben und die bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen.
Mitglied des Vereins kann jede/r ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
Mitglieder können Einzelpersonen oder Elternpaare gemeinsam sein.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
 - aktive Mitglieder (Sorgeberechtigte, deren Kind/Kindern ein Betreuungsplatz zugeteilt ist);
 - passive Mitglieder (alle ordentlichen Mitglieder, die keine aktiven Mitglieder sind);
 - Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft, Anmeldung für Betreuungsplätze

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, ausgenommen Ehrenmitglieder.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Entscheidung genannten Zeitpunkt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Es sollen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins, die Beitragsordnung sowie das Konzept der pädagogischen Ansätze anerkannt.
5. Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Betreuungsgebühren und sonstigen Beiträgen sowie Arbeitsstundenregelungen legt der Vorstand gesondert in der Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder genehmigt werden.
6. Betreuungsplätze:
Jedes Mitglied ist berechtigt, sein(e) Kind(er) im Alter zwischen 18 Monaten und Kindergartenalter für einen Betreuungsplatz anzumelden.
Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Kündigung des Betreuungsplatzes

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
Die Austrittserklärung muss schriftlich, bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres, in der Geschäftsstelle bzw. beim Vorstand eingegangen sein.
3. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt grundsätzlich von der Kündigung des Betreuungsplatzes unberührt.
Der Betreuungsplatz kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
Bei Austritt aus dem Verein ist auch der Betreuungsplatz automatisch zum Jahresende gekündigt.
Falls hierfür ein anderer Termin gewünscht wird, muss die Kündigung des Betreuungsplatzes separat erfolgen.

- 
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.
Der Ausschlussbeschluss soll dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben werden. Widerspricht der/die Betroffene dem Ausschluss in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von einem Monat (Posteingang), so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der/die Betroffene Mitglied.

Ein Ausschluss kommt insbesondere in Frage:

- a. wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge, Betreuungsgebühren oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht beglichen hat,
 - b. wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist.
 - c. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen unehrenhafter Handlungen und im Falle vereinschädigenden Verhaltens.
Vereinschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken; bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins; bei Nichtachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied alle gegen sie/ihn bestehenden offenen Forderungen des Vereines, insbesondere noch offene Beiträge, unverzüglich zu beglichen. Im Übrigen erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Jedes Mitglied ist bei Mitgliederversammlungen antrags- und stimmberechtigt (Elternpaare/Erziehungsberechtigte haben gemeinsam eine Stimme). Auch abwesende Mitglieder können sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung wählen lassen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines/r Betreuers/in in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

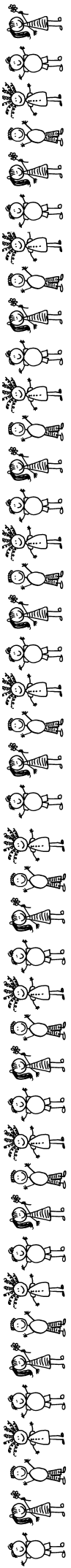
2. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

3. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten;
- sämtliche Beiträge gemäß der Beitragsordnung fristgerecht zu bezahlen;
- Aktive Mitglieder verpflichten sich, unterstützende Betreuungsdienste auf dem Spielplatz je nach Vereinbarung innerhalb der Gruppen zu leisten, sowie gemäß der Beitragsordnung für den Verein Arbeitsstunden abzuleisten oder diese auszulösen;
- den Weisungen der Betreuer/innen des Vereins im Rahmen des Spielplatzbetriebes zu folgen;
- das Vereinsinteresse zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht;
- Vereinseigentum und vom Verein benutzte Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 8 Haftung

1. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen im Auftrag des Vereins beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem betreffenden Spielplatz. Sie endet, wenn die Kinder mit einem Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person das Spielplatzgrundstück verlassen.

- 
2. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bzw. dessen Kindern aus der Teilnahme am Betreuungsangebot, der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur im Rahmen der Vereinshaftpflicht.
 3. Für Schäden, die ein Mitglied bzw. dessen Kinder an Dritten oder Sachvermögen verursacht haben, haftet der Verein nur im Rahmen der Vereinshaftpflicht.
 4. Für Schäden, die ein Mitglied bzw. dessen Kinder an Vereinsvermögen verursacht haben, kann das Mitglied haftbar gemacht werden.

III Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Ämter des Vereins

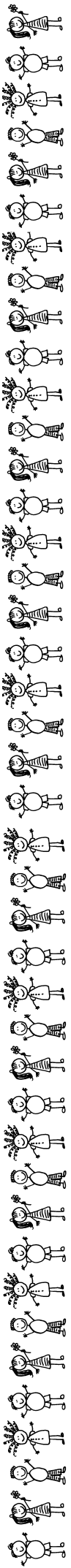
1. Die Ämter des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter. Es gibt keine besoldeten Ämter.
2. Dem/Der Inhaber/in eines Ehrenamtes können die ihm/ihr bei der Ausübung seines Ehrenamtes entstandenen notwendigen tatsächlichen Auslagen vergütet werden.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vorstand Mitarbeiter herangezogen werden.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Elternbeirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einberufen werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
4. Der/die I. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied genau eine Stimme (Elternpaare/Erziehungsberechtigte haben gemeinsam eine Stimme). Auch abwesende Mitglieder können sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung wählen lassen..
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen bei der Stimmauszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt dies als Ablehnung.

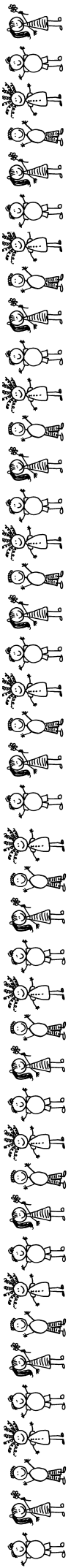


Satzungsänderungen können gemäß §33 BGB nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und/oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Hierbei können nur über die in der Einladung aufgeführten Punkte Beschlüsse gefasst werden. Für außerordentliche Versammlungen gelten im Übrigen dieselben Regelungen, wie für die ordentlichen.
9. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung des Vorjahres
 - Entgegennahme der Rechnungslegung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Satzungsangelegenheiten
 - Sonstige Anträge.

§ 12 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden:
 - der/die 1. Vorsitzende,
 - der/die 2. Vorsitzende,
 - der/die Kinderbeauftragte der Stadt Oberursel als Vertreter/in der Stadt Oberursel,
 - die pädagogische Fachberatung der Stadt Oberursel als weitere Vertreter/in der Stadt Oberursel.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören zudem vier bis acht einfache Vorstandsmitglieder an.
3. Sofern in dieser Satzung nur von „Vorstand“ die Rede ist, ist der erweiterte Vorstand gemeint.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Vereinsgeschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Die Befreiung von § 181 BGB ist ausgeschlossen: den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht gestattet, in eigener Sache die Vertretung gegenüber dem Verein zu übernehmen



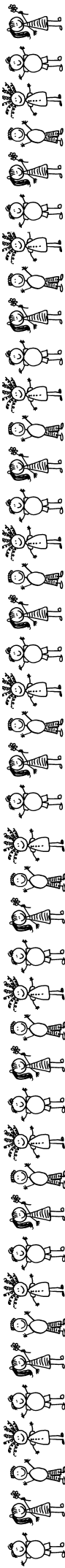
5. Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erledigung von Vereinsgeschäften (insbesondere die Mitgliederverwaltung sowie die Organisation der Betreuungsplätze), soweit für diese nicht gemäß dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist;
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten;
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, sofern sie nicht anderen Gremien obliegen;
 - Verwaltung der Finanzen und des Vereinsvermögens
 - Anfertigung der Jahresberichte;
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

Im Übrigen obliegen dem Vorstand alle weiteren ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

6. Alle Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
8. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl in den Vorstand berufen.
9. Der Vorstand tagt mindestens sechs Mal jährlich.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
12. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er kann zur Bearbeitung besonderer Arbeitsgebiete Arbeitsausschüsse einsetzen.
13. Die Vorstandsmitglieder haben über die ihnen in dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit.

§ 13 Elternbeirat/Gruppensprecher

1. Zur Mitwirkung der Eltern im Verein sowie zur Unterstützung des Vorstands wird ein Elternbeirat gebildet. Dieser setzt sich aus den gewählten Elternvertretern (Gruppensprechern) der sechs Spielplatzgruppen zusammen:
- dem/der Gruppensprecher/in des Spielplatzes Bommersheim
 - dem/der Gruppensprecher/in der Gruppe I des Spielplatzes Camp King
 - dem/der Gruppensprecher/in der Gruppe II des Spielplatzes Camp King
 - dem/der Gruppensprecher/in der Gruppe I des Spielplatzes Kleine Schmieh
 - dem/der Gruppensprecher/in der Gruppe II des Spielplatzes Kleine Schmieh
 - dem/der Gruppensprecher/in des Spielplatzes Stierstadt.
2. Die Elternvertreter (Gruppensprecher) sowie ein Stellvertreter werden jeweils von den aktiven Mitgliedern einer jeden betreuten Gruppe eines Spielplatzes gewählt. Die Wahl soll im Rahmen eines Elternabends möglichst unmittelbar nach den Sommerferien erfolgen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahltermin ist eine Woche vorher allen aktiven Mitgliedern der entsprechenden Gruppe bekannt zu machen.



3. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die anwesenden Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Die Wahl erfolgt offen, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
4. Gruppensprecher und ihre Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der jeweiligen Spielplatzgruppe sein. Scheidet ein Gruppensprecher vor Ablauf seiner Amtszeit als aktives Mitglied aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zum Ende der Amtszeit die Aufgaben. Falls auch der Stellvertreter ausscheidet, so sind möglichst kurzfristig Neuwahlen im Rahmen eines Elternabends durchzuführen.
5. Die Aufgaben des Elternbeirats sind insbesondere:
 - die Vermittlung von Themen und Meinungen aus der jeweiligen Elternschaft an die Betreuerinnen, sowie in den Vorstand;
 - die Information der Eltern über aktuelle Beschlüsse des Vorstands
 - Beratung und Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit.
6. Der Elternbeirat soll durch den Vorstand umfassend und regelmäßig informiert und gehört werden, insbesondere zu
 - organisatorischen Themen der Betreuung auf den Spielplätzen;
 - Grundsatzfragen des pädagogischen Konzepts und dessen praktischer Anwendung;
 - Festlegung der Betreuungsgebühren.Daher wird der Elternbeirat regelmäßig, mindestens jedoch drei Mal jährlich, als beratendes Gremium zu Vorstandssitzungen geladen.
7. Die Elternbeiratsmitglieder haben über die ihnen in dieser Tätigkeit und im Rahmen der Vorstandssitzungen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, sofern sie nicht ausdrücklich zur Information an die Mitglieder genannt werden. Die gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit.

§ 14 Revisoren

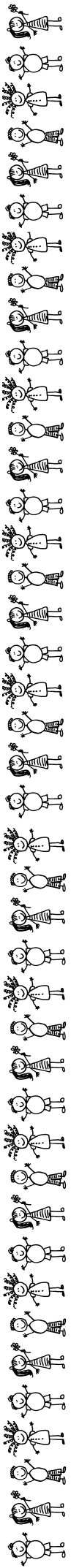
1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene Amtszeit darf jedoch zwei Geschäftsjahre nicht überschreiten.
2. Die Revisoren prüfen die Geschäftsführung des Vereins und berichten auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
3. Der Vorstand hat den Revisoren jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege zu gewähren.

§ 15 Datenschutzklausel

1. Der Verein ist berechtigt, die persönlichen Daten der Mitglieder, die zur satzungsgemäßen Führung des Vereines erforderlich sind, auf elektronischen Medien zu speichern.
Zu diesen Daten gehören zum Beispiel Vornamen, Nachnamen, Geburtsdaten, Adressen, Telefonnummern und Emailadressen der Kinder und der Sorgeberechtigten und/oder der Eltern, Bankverbindung für die Beitragszahlung.
2. Der Verein ist verpflichtet, sämtliche ihm bekannten personenbezogenen Daten seiner Mitglieder vertraulich zu behandeln und die Daten ausschließlich zu internen insbesondere verwaltungsbedingten Zwecken zu nutzen.
3. Abweichungen von vorstehenden Regelungen sind nur in Einzelfällen und unter ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes zulässig. Für eine Änderung der vorstehenden Datenschutzbestimmungen bedarf es einer 9/10 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösungsbestimmung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen unmittelbar an die Stadt Oberursel mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Regelungen in dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Oberursel, den 01. Mai 2011

A. Irlenkaeuser-Helinski

Andrea Irlenkaeuser-Helinski

1. Vorsitzende

Haas

Änne Haas

2. Vorsitzende